

Vorlage Nr. 15/1418

öffentlich

Datum: 19.12.2022
Dienststelle: Fachbereich 53
Bearbeitung: Herr Stenz

Schulausschuss	16.01.2023	Kenntnis
Sozialausschuss	17.01.2023	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff SGB IX

Beschlussvorschlag:

Der LVR-Sozialausschuss beschließt die Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX wie in der Vorlage Nr. 15/1418 dargestellt.

Ergebnis:

Entsprechend Beschlussvorschlag beschlossen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe: A .041

Erträge:
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:
/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan

Auszahlungen:
/Wirtschaftsplan

Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

D r . S c h w a r z

Zusammenfassung:

Dem Sozialausschuss wird vorgeschlagen, gem. §§ 215 ff. SGB IX die Anerkennung und Förderung der Gründung des Inklusionsunternehmens

- Thilo Garschagen Gartengestaltung

sowie des Erweiterungsvorhabens der Inklusionsabteilung der

- e.CW Paricon GmbH

zu beschließen.

Der Beschluss umfasst einmalige Zuschüsse zu Investitionskosten in Höhe von 180.000 € sowie laufende Zuschüsse zu Personalkosten von bis zu 8.335 € für das Jahr 2022 und die Folgejahre im dargestellten Umfang.

Mit dieser Förderung werden in o.g. Inklusionsbetrieben insgesamt 12 Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe des § 215 Abs. 2 SGB IX neu geschaffen.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbeziehung des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des LVR-Budgets für Arbeit – Aktion Inklusion, den Eingliederungsleistungen nach dem SGB II und III sowie der Förderung von Inklusionsbetrieben durch das LVR-Inklusionsamt gem. §§ 215 ff. SGB IX.

Darüber hinaus informiert das LVR-Inklusionsamt über folgende Erweiterungen von bestehenden Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX:

- in time gGmbH

Die Bewilligungen des LVR-Inklusionsamtes umfassen einmalige Zuschüsse zu Investitionskosten in Höhe von 96.000 € sowie laufende Zuschüsse zu Personalkosten. Durch die Erweiterungen werden in den o.g. Inklusionsbetrieben insgesamt 6 Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe des § 215 Abs. 2 SGB IX neu geschaffen.

Diese Vorlage berührt insbesondere die Zielrichtung Z2 „Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln“ des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Begründung der Vorlage Nr. 15/1418

1. Zusammenfassung der Zuschüsse	Seite	3
1.1. Zuschüsse zu Investitionen	Seite	3
1.2. Laufende Zuschüsse	Seite	3
2. Einleitung	Seite	4
2.1. Das Bundesprogramm „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“	Seite	4
2.2. Stand der Bewilligungen durch den Sozialausschuss	Seite	5
2.3. Stand der Bewilligungen durch das LVR-Inklusionsamt	Seite	6
3. Gründung von Inklusionsbetrieben	Seite	7
3.1 Thilo Garschagen Gartengestaltung	Seite	7
4. Erweiterung von Inklusionsbetrieben	Seite	10
4.1 e.CW Paricon GmbH	Seite	10
5. Nachrichtliche Information zu Erweiterungen von Inklusionsbetrieben		
5.1 in time gGmbH	Seite	13
Anlage –	Die Begutachtung und Förderung von Inklusionsbetrieben gem.	
	§§ 215 ff. SGB IX	

1. Zusammenfassung der Zuschüsse

1.1. Investive Zuschüsse

Die in der Vorlage dargestellten Vorhaben zur Gründung von Inklusionsbetrieben umfassen folgende Zuschüsse zu Investitionen:

Tabelle 1: Anzahl der geförderten Arbeitsplätze (AP) und Investitionskostenzuschüsse

Antragsteller	Region	Branche	AP	Zuschuss in €
Thilo Garschagen Gartengestaltung	Remscheid	Garten- und Landschaftsbau	5	40.000
e.CW Paricon GmbH	Duisburg	Wäscherei	7	140.000
Beschlussvorschlag gesamt			12	180.000

1.2. Laufende Zuschüsse

Die in der Vorlage dargestellten Vorhaben umfassen die in der folgenden Tabelle aufgeführten laufenden Zuschüsse. Für die Berechnung wurden die durchschnittlichen Arbeitnehmerbruttolohnkosten (je nach Branche und Tarif) und eine jährliche Steigerung der Löhne und Gehälter von 2 % zugrunde gelegt. Die Berechnung der Zuschüsse erfolgt von Seiten des LVR-Inklusionsamtes im Sinne haushaltsplanerischer Vorsicht in voller Höhe und auf Basis von Vollzeitstellen. Soweit für die Neueinstellung von Personen mit einer Schwerbehinderung Eingliederungszuschüsse nach dem SGB II oder III in Anspruch genommen werden können, werden reduzierte oder keine weiteren Zuschüsse des LVR-Inklusionsamtes gezahlt.

Tabelle 2: Laufende Zuschüsse für neue Arbeitsplätze gem. § 215 SGB IX

Summe	2022	2023	2024	2025	2026
Arbeitsplätze	5	12	12	12	12
Zuschüsse § 27 SchwbAV in €	6.235	92.236	94.081	95.963	97.882
Zuschüsse § 217 SGB IX in €	2.100	41.100	43.200	43.200	43.200
Zuschüsse gesamt in €	8.335	133.336	137.281	139.163	141.082

2. Einleitung

Die Nachfrage nach Beratung und Förderung neuer Arbeitsplätze in Inklusionsbetrieben im Rheinland befindet sich seit Jahren auf einem hohen Niveau. Das LVR-Inklusionsamt fördert die Schaffung von Arbeitsplätzen für Menschen mit einer Schwerbehinderung der Zielgruppe des § 215 Abs. 2 SGB IX in Inklusionsbetrieben bereits seit Ende des Jahres 2001 aus Mitteln der Ausgleichsabgabe. Aktuell bestehen im Rheinland 154 Inklusionsunternehmen, Inklusionsabteilungen und Inklusionsbetriebe mit rd. 3.614 Arbeitsplätzen, davon 1.917 Arbeitsplätze für Beschäftigte der Zielgruppe des § 215 SGB IX.

Seit dem Jahr 2008 beteiligt sich das Land Nordrhein-Westfalen im Rahmen des Landesprogramms „Integration unternehmen!“ zu 50 % an der investiven Förderung von Inklusionsbetrieben. Aufgrund des großen Erfolgs wurde das Landesprogramm im Jahr 2011 als Regelförderinstrument implementiert. Im Koalitionsvertrag für die Jahre 2022 bis 2027 bekennt sich die Landesregierung zur Förderung von Inklusionsunternehmen (S. 102). So wird erwartet, dass das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW weiterhin dauerhaft Mittel zur investiven Förderung von jährlich 250 zusätzlichen Arbeitsplätzen zur Verfügung stellt. Der Haushaltsplanentwurf für das Jahr 2023 sieht für das Landesprogramm „Integration unternehmen!“ Haushaltsmittel von rd. 2,6 Mio. € vor.

2.1. Das Bundesprogramm „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“

Im Jahr 2016 wurde das Förderprogramm „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“ vom Bundestag beschlossen, bundesweit werden aus dem Ausgleichsfonds 150 Mio. € für die Förderung von Inklusionsbetrieben zur Verfügung gestellt, auf das Rheinland entfallen davon 18,2 Mio. €. Die am 22.04.2016 in Kraft getretene Richtlinie sieht als Fördergegenstand die investive und laufende Förderung zusätzlicher Arbeitsplätze in neuen und bestehenden Inklusionsbetrieben vor. Die Ausführung des Programms erfolgt durch die Integrationsämter, denen auch die inhaltliche und finanzielle Ausgestaltung der Förderung obliegt. Das LVR-Inklusionsamt hat die bestehenden Förderkonditionen unverändert beibehalten und konnte in den Jahren 2016 bis 2019 den Ausbau von Inklusionsbetrieben um rd. 380 Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe des § 215 SGB IX vollständig aus Mitteln des Bundesprogramms finanzieren. Die laufenden Zuschüsse für diese Personen werden für die Dauer von fünf Jahren aus Mitteln des Bundesprogramms getragen und danach in die Regelfinanzierung aus Mitteln der Ausgleichsabgabe übergehen.

Mit Ablauf des Jahres 2019 sind die Mittel des Bundesprogramms vollständig gebunden, so dass keine weiteren Arbeitsplätze aus diesen Mitteln gefördert werden können.

Hinsichtlich einer ausführlichen Darstellung des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“ wird auf die Vorlage 14/1207 verwiesen.

2.2. Stand der Bewilligungen durch den Sozialausschuss

Tabelle 3: Stand der Bewilligungen durch den Sozialausschuss im Jahr 2022

Antragsteller	Region	Branche	Anzahl AP	Vorlage
Holterbosch GmbH	Krefeld	Wäscherei	10	15/837
TH Köln	Köln	Hochschule	7	15/841
Teamwerk gGmbH i.G.	Grevenbroich	Garten- und Landschaftspflege	3	15/913
Vinzentinerinnen Köln GmbH	Köln	Inklusionsabteilung unterstützende Dienste in der Pflege sowie pflegenaher Dienstleistungen	3	15/913
Carpe diem GBS mbH	Aachen, Düren, Hellenthal	Inklusionsabteilungen Hauswirtschaft	6	15/1074
ProKlin Service GmbH	Köln	Inklusionsabteilung Speiserversorgungsassistenz	4	15/1263
Bewilligungen durch den Sozialausschuss im Jahr 2022 gesamt			33	

Tabelle 4: Stand der Bewilligungen im Jahr 2023

Antragsteller	Region	Branche	Anzahl AP	Vorlage
Thilo Garschagen Gartengestaltung	Remscheid	Garten- und Landschaftsbau	5	15/1418
e.CW Paricon GmbH	Duisburg	Inklusionsabteilung Wäscherei	7	15/1418
Bewilligungen im Jahr 2023 gesamt			12	

2.3. Stand der Bewilligungen durch das LVR-Inklusionsamt

Tabelle 5: Stand der Erweiterungen durch das LVR-Inklusionsamt im Jahr 2022

Antragsteller	Region	Branche	Anzahl AP	Zuschuss in €
Perspektive Lebenshilfe gGmbH Köln	Köln	Gastronomie	4	80.000
GaLa Service Rhein-Erft Inklusionsbetrieb gGmbH	Hürth	Garten-/ Landschaftsbau	1	20.000
Diakonie Michaelshoven Soziale Hilfen gGmbH	Köln	Inklusionsabteilung Einzelhandel, "second-hand"-Kaufhäuser	2	34.800
Gute Hoffnung mittendrin gGmbH	Oberhausen	Gastronomie, Grünpflege und Reinigung sowie Hausmeisterei	4	60.000
Genesis GmbH	Solingen	Gemeinschaftsverpflegung	(8)	(80.000)
DOMUS gGmbH	Kleve	Gebäudepflege, Gebäudesanierung sowie Garten- und Landschaftspflege	1	20.000
LVR-Klinik Köln	Köln	Inklusionsabteilung Verteilerküche	3	60.000
Lotus Works GmbH	Köln	Vertrieb von Zubehör für Yoga, Meditation und Entspannung	(3)	(14.000)
in time gGmbH	Essen	Gebäudereinigung	6	96.000
Bewilligungen durch das LVR-Inklusionsamt im Jahr 2022 gesamt			17 + (11)¹	370.800 € + (94.000 €)

¹ 17 Arbeitsplätze von Mitarbeiter*innen der Zielgruppe des § 215 ff SGB IX werden neu geschaffen; 11 Arbeitsplätze im Rahmen von Umstrukturierungs- oder Modernisierungsmaßnahmen gesichert.

3. Neugründung von Inklusionsbetrieben

3.1 Thilo Garschagen Gartengestaltung

3.1.1. Zusammenfassung

Das inhabergeführte Einzelunternehmen Thilo Garschagen Gartengestaltung mit Sitz in Remscheid wurde 2003 gegründet und ist spezialisiert auf Dienstleistungen im Garten- und Landschaftsbau. Bei Antragstellung beschäftigte das Unternehmen zwölf Personen sozialversicherungspflichtig, wovon bereits drei der Zielgruppe des § 215 SGB IX zugerechnet werden konnten. Aufgrund der guten Auftragslage sowie der positiven Erfahrungen bei der Beschäftigung schwerbehinderter Menschen ist weitergehend beabsichtigt, zwei zusätzliche Arbeitsplätze für Beschäftigte der Zielgruppe anzubieten. Im Rahmen der Anerkennung als Inklusionsbetrieb wird für die zwei neuen Arbeitsplätze ein Investitionszuschuss gem. §§ 215 ff. SGB IX in Höhe von 40.000 € sowie jährliche Zuschüsse zu den Personalkosten für die zwei neu einzustellenden wie auch für die drei bereits bestehenden Arbeitsplätze beantragt.

Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte - FAF gGmbH liegt vor (s. Ziff. 3.1.4.).

3.1.2. Thilo Garschagen Gartengestaltung

Die Firma Thilo Garschagen Gartengestaltung wurde 2003 gegründet und zunächst im Nebenerwerb betrieben. Im Jahr 2006 erfolgte mit Einstellung des ersten Mitarbeiters der Übergang zum Haupterwerb. Aufgrund der stetig wachsenden Nachfrage konnten in den Folgejahren fortlaufend weitere Arbeitsplätze im Unternehmen entstehen. Das Leistungsportfolio umfasst heute neben der Gartenpflege, auch Dienstleistungen im Bereich Gartenbau, Gartenplanung sowie Winterdienst. Um die eingehenden Auftragsanfragen weiterhin bedienen zu können, beabsichtigt das Unternehmen zwei zusätzliche Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe zu schaffen. Ein Arbeitsplatz konnte im Laufe des Antragsverfahrens bereits erfolgreich besetzt werden. Für die weitere Besetzung ist ein Mitarbeiter aus dem Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) vorgesehen, der derzeit auf einem betriebsintegrierten Arbeitsplatz im Unternehmen tätig ist.

3.1.3. Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung

Das Leistungsprogramm der Thilo Garschagen Gartengestaltung umfasst das Gesamtspektrum des Garten- und Landschaftsbaus mit Neubau- und Pflegeleistungen. Die Beschäftigten verrichten vorrangig einfache Pflegearbeiten in der Grünflächenpflege, es wird aber auch die Neuanlage von Hausgärten, Grünanlagen oder Verkehrsgrün angeboten. Die Arbeitsplätze sind als Vollzeitstellen angelegt, die Entlohnung orientiert sich an dem Tarifvertrag für den Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau. Die arbeitsbegleitende und psychosoziale Betreuung wird durch das Anleitungspersonal sowie den Inhaber Thilo Garschagen gewährleistet, bei Bedarf soll eine externe sozialpädagogische Fachkraft beauftragt werden.

3.1.4. Wirtschaftlichkeit des Vorhabens

Im Rahmen des Antrages der Thilo Garschagen Gartengestaltung hat das LVR-Inklusionsamt die FAF gGmbH mit der Begutachtung der Wirtschaftlichkeit des Vorhabens

beauftragt. In ihrer Stellungnahme vom 31.10.2022 kommt diese zu folgendem Ergebnis:

„(...) Die Zusammenführung folgender Stärken und Schwächen des Unternehmens und der Chancen und Risiken führt zur Gesamtbeurteilung des Vorhabens:

- Die Thilo Garschagen Gartengestaltung verfügt über eine gute und stabile Position im regionalen Markt und konnte diese Stellung im Laufe der Jahre weiter ausbauen. Die betriebswirtschaftlichen Daten weisen auf eine sehr gute Finanz-, Vermögens- und Ertragslage hin und die jüngeren Daten sowie die Kundennachfrage lassen ein weiteres Wachstum des Unternehmens erwarten. Die Auslastung der neuen Zielgruppenmitarbeitenden kann daher von Beginn an gewährleistet werden.
- Die Struktur der Mitarbeitenden ermöglicht es, sowohl eine marktgerechte Konditionengestaltung als auch eine zufriedenstellende Rentabilität des Unternehmens weiterhin zu realisieren. Das Verhältnis von Fach- und Hilfskräften wie auch das Verhältnis von schwerbehinderten und nicht behinderten Mitarbeitenden bietet die Möglichkeit, auch angesichts der Marktdaten ein ansprechendes Leistungspotential nutzen zu können. Die bisherigen Erfahrungen mit der Einbindung der schwerbehinderten Mitarbeitenden in den Leistungsprozess sollte auch die Inklusion neuer Mitarbeitender erleichtern.
- Marktchancen ergeben sich durch die im letzten Jahrzehnt durchweg positive Branchenentwicklung. Der Jahresumsatz der GaLaBau-Betriebe legte kontinuierlich zu und in den zwei Pandemie-Jahren 2020 und 2021 verzeichneten die GaLaBau-Betriebe zudem besonders hohe Zuwächse. Die Konzentration auf private Auftraggeber erscheint zudem vorteilhaft, da deren Bedeutung in den letzten 20 Jahren stark zunahm, während der Umsatzanteil der öffentlichen Hand über die Jahre konstant blieb und der aus der Immobilienwirtschaft sank.
- Hinzu kommt, dass eine Zunahme der Betriebe konstatiert werden kann, die Mitarbeiterzahlen ebenfalls stiegen und die Insolvenzquote nahe dem Tiefststand blieb. Obwohl auch die Zahl der Fachunternehmen gestiegen ist, d.h. der Wettbewerb zunahm, konnten die einzelnen Betriebe auch den durchschnittlichen Betriebserlös steigern.
- Risiken ergeben sich dadurch, dass zum einen die Sondereffekte der Pandemie sicher nicht in die Zukunft projiziert werden können. Aufgrund der aktuellen Inflationsrate und einer drohenden gesamtwirtschaftlichen Rezession sind zum anderen die Erwartungen der Branche verhalten, momentan ist die Auftragslage aber noch sehr gut. Bei einer Abnahme der Kaufkraft dürften aber vor allem aufschiebbare oder verzichtbare Ausgaben, wie der Neubau von Gartenanlagen betroffen sein. Die von der Thilo Garschagen Gartengestaltung angebotenen, zumeist notwendigen Pflegearbeiten werden voraussichtlich auch künftig auf eine relativ stabile Nachfrage treffen.
- Hinsichtlich der betriebswirtschaftlichen Planung ist anzumerken, dass in jedem Fall ausreichende Jahresüberschüsse und ein positiver Cashflow realisiert werden können, so dass langfristig die Re- Investition in die beschafften Wirtschaftsgüter ermöglicht wird.

Es kann insgesamt von einem wirtschaftlichen Vorhaben und somit einer langfristigen Sicherung der Arbeitsplätze für schwerbehinderte Mitarbeiter ausgegangen werden. Die Förderung des Vorhabens ist daher u.E. zu befürworten“ (FAF gGmbH vom 31.10.2022).

3.1.5. Bezuschussung

3.1.5.1. Zuschüsse zu Investitionen

Im Rahmen der Anerkennung als Inklusionsunternehmen werden von der Thilo Garschagen Gartengestaltung für die Neuschaffung von zwei Arbeitsplätzen für Personen der Zielgruppe des § 215 SGB IX Investitionen in Höhe von 64.000 € geltend gemacht. Darin enthalten sind Kosten für einen Pritschenwagen (38 T €), einen Aufsitzmäher (16 T €) sowie Maschinen und Geräte (10 T €). Diese Investitionen können gem. §§ 215 ff. SGB IX mit bis zu 40.000 € bezuschusst werden, dies entspricht 62 % der Gesamtinvestition. Der verbleibende Betrag in Höhe von 24.000 € wird aus Eigenmitteln finanziert. Die Absicherung des Zuschusses erfolgt durch eine Bankbürgschaft. Für den Investitionszuschuss wird für jeden der neu geschaffenen Arbeitsplätze eine Bindungsfrist von 60 Monaten festgelegt.

3.1.5.2. Laufende Zuschüsse

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse für Inklusionsbetriebe ist in der Anlage ausführlich beschrieben. Die Förderung erfolgt entsprechend der unter Ziff. 1.2. der Vorlage dargelegten Rahmenbedingungen. Die Personalkosten (PK) und die laufenden Zuschüsse für die Personen der Zielgruppe sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 6: PK (jährliche Steigerung um 2 %) und Zuschüsse

	11.2022	2023	2024	2025	2026
Personen	5	5	5	5	5
PK (AN-Brutto) in €	20.784	127.198	129.742	132.337	134.984
Zuschuss § 27 SchwbAV in €	6.235	38.159	38.923	39.701	40.495
Zuschuss § 217 SGB IX in €	2.100	18.000	18.000	18.000	18.000
Zuschüsse Gesamt in €	8.335	56.159	56.923	57.701	58.495

3.1.6. Beschlussvorschlag

Der Sozialausschuss beschließt gem. §§ 215 ff. SGB IX die Anerkennung und Förderung der Thilo Garschagen Gartengestaltung als Inklusionsunternehmen. Der Beschluss umfasst einen Zuschuss zu den Investitionen für die Schaffung von zwei neuen Arbeitsplätzen für Beschäftigte der Zielgruppe des § 215 SGB IX in Höhe von 40.000 € und laufende Zuschüsse gem. §§ 217 SGB IX und 27 SchwbAV von bis zu 8.335 € für das Jahr 2022 und die Folgejahre wie zuvor dargestellt.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbeziehung des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des LVR-Budgets für Arbeit – Aktion Inklusion, den Eingliederungsleistungen nach dem SGB II und III sowie der Förderung von Inklusionsbetrieben durch das LVR-Inklusionsamt gem. §§ 215 ff. SGB IX.

4. Erweiterung von Inklusionsbetrieben

4.1 e.CW Paricon GmbH

4.1.1. Zusammenfassung

Die e.CW Paricon GmbH wurde im Jahr 2003 am Standort Duisburg gegründet und ist Bestandteil des Unternehmensverbundes des evangelischen Christophoruswerks e.V. Zu den Aufgaben der e.CW Paricon GmbH zählen die Wäscheversorgung, die Unterhaltsreinigung, die Logistik und weitere Serviceleistungen für Einrichtungen des evangelischen Christophoruswerks. Die e.CW Paricon GmbH ist unter anderem Pächterin und Betreiberin der Wäscherei am Standort Bonn, wie auch der Zentralwäscherei in Duisburg, für die im Jahr 2018 eine Anerkennung einer Inklusionsabteilung mit drei Arbeitsplätzen für Mitarbeitende der Zielgruppe erfolgte. Es ist beabsichtigt, dass durch die Zentralwäscherei weitere Wäscheversorgungsleistungen für den Unternehmensverbund übernommen wie auch bislang fremdvergebene Leistungen erbracht werden. Im Rahmen dieser Intensivierung der Aufgabenwahrnehmung ist eine Erweiterung der Inklusionsabteilung mit Neuschaffung von sieben Arbeitsplätzen für Personen mit einer Schwerbehinderung der Zielgruppe des § 215 SGB IX vorgesehen. Die e.CW Paricon beantragt einen Investitionskostenzuschuss in Höhe von 140.000 € sowie jährliche Zuschüsse zu den Personalkosten der Beschäftigten der Zielgruppe. Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte - FAF gGmbH liegt vor (s. Ziff. 4.1.4.).

4.1.2. Die e.CW Paricon GmbH

Die e.CW Paricon GmbH wurde im Jahr 2003 mit Sitz in Duisburg gegründet und ist dem Unternehmensverbund des evangelischen Christophoruswerks e.V. zugehörig. Nach Übernahme der Gesellschafteranteile des früheren Anteilseigners procuratio GmbH ist die e.CW Logicon GmbH, eine 100%-ige Tochter des evangelischen Christophoruswerks e.V., nunmehr alleiniger Gesellschafter des Unternehmens. Der evangelische Christophoruswerk e.V. bzw. der zugehörige Unternehmensverbund bietet neben Angeboten der ambulanten und stationären Betreuung und Pflege in elf Einrichtungen u.a. seniorengerechte Wohnangebote mit bedarfsgerechten Hilfen an sechs weiteren Standorten. Die e.CW Paricon GmbH erbringt in diesem Zusammenhang mit kontinuierlich wachsendem Umfang verschiedenste Serviceleistungen, insbesondere in den Bereichen Wäscheversorgung, Unterhaltsreinigung und Logistik für die Verbundeinrichtungen. Für den Dienstleistungsbereich der Zentralwäscherei in Duisburg wurde im Jahr 2018 eine Inklusionsabteilung anerkannt, welche nunmehr im Zuge von ergänzender Leistungserbringung und Insourcingmaßnahmen um sieben zusätzliche Arbeitsplätze für Menschen der Zielgruppe erweitert werden soll.

4.1.3. Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung

Die e.CW Paricon GmbH reinigt und pflegt in der Zentralwäscherei Duisburg die persönliche Wäsche der Bewohner*innen der Altenhilfeeinrichtungen des Christophoruswerkes sowie die zugehörige Einrichtungswäsche. Die Mitarbeiter*innen mit einer Schwerbehinderung der Zielgruppe des § 215 SGB IX übernehmen dabei insbesondere einfache und gut zu strukturierende Reinigungs- und Pflegetätigkeiten. Dazu zählen u.a. Wäschefaltarbeiten sowie das sog. Patchen der Haus- und Bewohnerwäsche. Aufgrund von Anpassungen in der Ablauforganisation werden zudem vermehrt Mitarbeiter*innen zur Sortierung der Schmutzwäsche, der Vorbereitung zum

Abtransport sowie der einrichtungsbezogenen Kommissionierung der Wäsche benötigt. Die Arbeitsplätze sind als Teilzeitstellen angelegt, die Entlohnung erfolgt entsprechend dem Tarif für die Gebäudereinigung. Die arbeitsbegleitende und psychosoziale Betreuung erfolgt durch das in der Wäscherei vorhandene Personal in Zusammenarbeit mit (sozial-)pädagogischem Personal des Christophoruswerkes.

4.1.4. Wirtschaftlichkeit des Vorhabens

Im Rahmen des Antrags auf Anerkennung und Förderung der Inklusionsabteilung gem. § 215 SGB IX hat das LVR-Inklusionsamt die FAF gGmbH mit der Begutachtung der Wirtschaftlichkeit des Vorhabens beauftragt. In ihrer Stellungnahme vom 16.11.2022 kommt die FAF gGmbH zu folgendem Ergebnis:

„(...) Die Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der e.CW Paricon GmbH ist in betriebswirtschaftlicher Hinsicht und auf Basis zunehmender Umsätze, der Gewinnsituation und der guten Eigenkapitalbasis positiv zu beurteilen. Die Kapital- und Vermögensstruktur weist keine problematischen Relationen auf und die Zahlungsfähigkeit ist jederzeit gesichert. (...)

Folgende Stärken und Schwächen des Unternehmens sowie Chancen und Risiken des Marktes führen zur Beurteilung des Erweiterungsvorhabens:

- Der Unternehmensverbund des Evangelischen Christophoruswerks e.V. agiert in einem wachsenden, aber auch durch eine zunehmende Wettbewerbsintensität und steigende Anforderungen gekennzeichneten Markt. Sowohl der Evangelischen Christophoruswerk e.V. als auch der Verbund konnten sich diesen wettbewerbsbestimmenden Kräften bisher erfolgreich stellen und die Marktchancen nutzen.
- Da die e.CW Paricon GmbH ausschließlich Leistungen für den Unternehmensverbund anbietet, profitiert das Unternehmen vollständig von dieser Entwicklung und kann am Wachstum des Verbundes partizipieren
- Anlass für die Erweiterung der Inklusionsabteilung ist zum einen das aufgrund veränderter Marktkonditionen geplante Insourcing von bisher fremdvergebenen Teilen der Wäschelogistik in das Unternehmen. Die zusätzlichen Kosten der sieben Arbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen in diesem Bereich werden durch die Kostenreduktion in der Logistik kompensiert, so dass die Selbsterstellung dieser Leistungen nunmehr rentabel ist. Zum anderen erfordert die Übernahme zusätzlicher Wäscheversorgungsleistungen für den Unternehmensverbund zusätzliches Personal, so dass insgesamt von einem auch betriebswirtschaftlich sinnvollen Vorhaben gesprochen werden kann.
- Die erstellten betriebswirtschaftlichen Planungen basieren auf vorliegenden Ist-Daten der e.CW Paricon GmbH und berücksichtigen die Wirkungen des Insourcings sowie der Leistungserweiterung. Auf dieser Basis können vom ersten Jahr an Jahresüberschüsse und ein positiver Cashflow erzielt werden.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die e.CW Paricon GmbH im Kontext des Unternehmensverbundes des Evangelischen Christophoruswerks e.V. bisher erfolgreich am Wachstumsmarkt der Altenpflege und -betreuung partizipiert und auch künftig ein zunehmendes Leistungsvolumen des Unternehmens zu erwarten ist.

Angesichts der Marktchancen und -risiken kann aus heutiger Sicht davon ausgegangen werden, dass die langfristige Sicherung der bereits bestehenden sowie auch der neuen Arbeitsplätze für Mitarbeitende mit Schwerbehinderung in der Inklusionsabteilung gewährleistet werden kann. Die Förderung des Vorhabens ist vor diesem Hintergrund zu befürworten“ (FAF gGmbH vom 16.11.2022).

4.1.5. Bezuschussung

4.1.5.1. Investive Zuschüsse

Im Rahmen des Erweiterungsvorhabens der Inklusionsabteilung macht die e.CW Paricon GmbH für die Neuschaffung von sieben Arbeitsplätzen für Personen der Zielgruppe Investition von 200.000 € geltend. Darin enthalten sind die Kosten für Waschmaschinen und Trockner (86 T €), einen Finisher (56 T €), eine Überdachung und deren Verlängerung für Wäschewagen (45 T €), ein Bügeltisch (10 T €) sowie eine Lagergarage (3 T €). Diese Investitionen können gem. §§ 215 ff. SGB IX mit 140.000 € bezuschusst werden, dies entspricht 70 % der Gesamtinvestition. Der verbleibende Betrag in Höhe von 60.000 € wird aus Eigenmitteln finanziert. Die Absicherung des Zuschusses erfolgt über eine Bankbürgschaft. Für den Investitionszuschuss wird für jeden der neu geschaffenen Arbeitsplätze eine Bindungsfrist von 60 Monaten festgelegt.

4.1.5.2. Laufende Zuschüsse

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse für Inklusionsbetriebe ist in der Anlage ausführlich beschrieben. Die Förderung erfolgt entsprechend der unter Ziff. 1.2. der Vorlage dargelegten Rahmenbedingungen. Die Personalkosten (PK) und die laufenden Zuschüsse für die Personen der Zielgruppe sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 7: PK (jährliche Steigerung um 2%) und Zuschüsse

	2022	2023	2024	2025	2026
Personen	0	7	7	7	7
PK (AN-Brutto) in €	0	180.257	183.862	187.539	191.290
Zuschuss § 27 SchwbAV in €	0	54.077	55.159	56.262	57.387
Zuschuss § 217 SGB IX in €	0	23.100	25.200	25.200	25.200
Zuschüsse Gesamt in €	0	77.177	80.359	81.462	82.587

4.1.6. Beschlussvorschlag

Der Sozialausschuss beschließt gem. §§ 215 ff. SGB IX die Anerkennung und Förderung des Erweiterungsvorhabens der Inklusionsabteilung der e.CW Paricon GmbH. Der Beschluss umfasst einen Zuschuss zu den Investitionen für die Schaffung von sieben neuen Arbeitsplätzen für Beschäftigte der Zielgruppe des § 215 SGB IX in Höhe von 140.000 € und laufende Zuschüsse gem. §§ 217 SGB IX und 27 SchwbAV von bis zu 77.177 € für das Jahr 2023 und die Folgejahre wie zuvor dargestellt.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbeziehung des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“, des LVR-Budgets für Arbeit – Aktion Inklusion, den Eingliederungsleistungen nach dem SGB II und III sowie der Förderung von Inklusionsbetrieben durch das LVR-Inklusionsamt gem. §§ 215 ff. SGB IX.

5. Nachrichtliche Information zu Erweiterungen von Inklusionsbetrieben

5.1 in time gGmbH

Die in time gGmbH wurde im Jahr 2002 vom Trägerverein für das Franz-Sales-Haus zu Essen gegründet, die Anerkennung als Inklusionsunternehmen gemäß § 215ff SGB IX folgte im Februar 2003. Das Franz-Sales-Haus ist alleiniger Gesellschafter und ist mit seinen verbundenen Unternehmen mit über 1.800 Mitarbeitenden an mehr als 40 Standorten im Essener Stadtgebiet in der Behindertenhilfe tätig. Zum Unternehmensverbund gehören neben der in time gGmbH sechs weitere Tochtergesellschaften, davon ein weiteres Inklusionsunternehmen in der Hotellerie – Hotel Franz (in service GmbH).

Das Inklusionsunternehmen in time gGmbH war zunächst im Bereich der gemeinnützigen Arbeitnehmerüberlassung tätig, dieser Geschäftsbereich wurde im Jahr 2012 aufgegeben und von den seit 2008 etablierten Geschäftsfeldern Gebäudereinigung und Garten- und Landschaftsbau abgelöst. Zuletzt konnte das Leistungsportfolio um die Dienstleistung der Innen- und Außenreinigung der Fahrzeuge des Gesellschafters erweitert werden. Kunden des Inklusionsunternehmens sind vornehmlich die Muttergesellschaft und die verbundenen Unternehmen (vor allem im Geschäftsfeld Gebäudereinigung) sowie Privatkunden und gewerbliche Unternehmen aus der Region (vor allem im Geschäftsfeld Garten- und Landschaftsbau). Nach den Erweiterungsvorhaben in den Jahren 2008, 2018 sowie 2019 bestehen zum Stand Juni 2022 im Unternehmen 103 sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze, wovon 35 für besonders betroffene Menschen mit Behinderung der Zielgruppe des § 215 SGB IX vorgehalten werden.

Da die in time gGmbH mit dem bestehenden Auftragsvolumen ausgelastet ist und gleichzeitig weitere Auftragspotentiale identifiziert wurden, plant und beantragt sie nun die Erweiterung des Inklusionsunternehmens um sechs neue Arbeitsplätze für Mitarbeitende der Zielgruppe gemäß des § 215 SGB IX. Der überwiegende geplante Umsatz betrifft den Geschäftsbereich Gebäudereinigung. Es ist vorgesehen, dass bislang noch in Eigenregie durchgeführte Reinigungsarbeiten in 25 Wohngruppen der Franz-Sales Wohnen gGmbH künftig an das Inklusionsunternehmen vergeben werden sollen. Auch sind vermehrte Aufträge in der Glasreinigung und Grundreinigung sowie Bau- und Endreinigung zu erwarten. Ferner soll das Portfolio um eine mobile Fahrradwaschanlage erweitert werden. Im Geschäftsbereich Garten- und Landschaftsbau liegen interne Aufträge zur Instandhaltung von Anlagen und auch Neuanlagen an einem Wohnbereich vor. Es ist vorgesehen, einen der sechs Arbeitsplätze als Vollzeitstelle im Garten- und Landschaftsbau und die anderen fünf Arbeitsplätze als Teilzeitstellen in der Gebäudereinigung zu schaffen. Die geplante Vergütung erfolgt einmal nach dem Tarifvertrag des iGZ DGB (Interessenverband deutscher Zeitarbeitsunternehmen) und orientiert sich am Tarif des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus sowie im Weiteren nach der untersten Stufe des Tarifvertrags für gewerbliche Mitarbeitende im Gebäudereinigungshandwerk. Die arbeitsbegleitende und psychosoziale Betreuung wird durch entsprechend qualifizierte Fachkräfte der in time gGmbH geleistet. Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte - FAF gGmbH liegt vor:

„(...) Abschließend ist festzuhalten, dass die in time gGmbH über einen deutlichen Wettbewerbsvorteil gegenüber anderen Unternehmen aufweist, da dauerhafte und stabile Innenumsätze im Hauptgeschäftsbereich Gebäudereinigung zu erwarten sind.

Marktchancen liegen auch in dem Bekanntheitsgrad des Unternehmensverbundes in der Region Essen und den möglichen Synergieeffekten im Kontext der Betätigungsfelder. Aufgrund des bestehenden internen Auftragsvolumens und bestehenden Auftragspotentials sowie der günstigen wirtschaftlichen Entwicklung des Unternehmens sind die Aussichten positiv, dass das Inklusionsunternehmen weiterhin erfolgreich am Markt bestehen kann und dass die Arbeitsplätze für die Mitarbeitende der Zielgruppe nachhaltig gesichert werden können. Die Förderung des Erweiterungsvorhabens ist vor diesem Hintergrund zu befürworten.“ (FAF gGmbH vom 07.10.2022).

Im Rahmen des Erweiterungsvorhabens macht die in time gGmbH Investitionskosten von insgesamt 120.000 € für die Anschaffung von PKW (57.000 €), der Fahrradwaschanlage zuzüglich Regendach (23.200 €), einem Lastenfahrrad sowie E-Bike-Anhänger (5.400 €) sowie diversen Maschinen und Arbeitsgeräten für den Garten- und Landschaftsbau (34.400 €) geltend. Die Investitionen können gem. §§ 215 ff. SGB IX mit 96.000 € bezuschusst werden, dies entspricht 80 % der Gesamtinvestitionen. Der verbleibende Betrag von 24.000 € wird aus Eigenmitteln finanziert. Die Absicherung des Zuschusses erfolgt über eine Bankbürgschaft. Für den Investitionszuschuss wird für die neu geschaffenen Arbeitsplätze eine Bindungsfrist von 60 Monaten festgelegt.

Die Erweiterung der in time gGmbH um sechs Arbeitsplätze für Beschäftigte der Zielgruppe gem. § 215 SGB IX wird entsprechend Beantragung bewilligt. Der Beschluss umfasst einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 96.000 € zu den Investitionskosten sowie laufende Zuschüsse gem. §§ 217 SGB IX und 27 SchwbAV.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbeziehung des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des LVR-Budgets für Arbeit – Aktion Inklusion, den Eingliederungsleistungen nach dem SGB II und III sowie der Förderung von Inklusionsbetrieben durch das LVR-Inklusionsamt gem. §§ 215 ff. SGB IX.

In Vertretung

D r. S c h w a r z

Anlage zur Vorlage Nr. 15/1418:

Begutachtung und Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX

1. Das Beratungs- und Antragsverfahren

Das Beratungs- und Antragsverfahren zur Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX erfolgt auf der Grundlage der Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) zur Förderung von Inklusionsbetrieben und der daraus abgeleiteten Förderrichtlinien des LVR-Inklusionsamtes.

Das Beratungs- und Antragsverfahren folgt den Gegebenheiten und Fragestellungen der einzelnen Antragsteller, es gibt keine festgelegten Fristenregelungen oder Zugangsbeschränkungen. Im Regelfall durchläuft jedes Projekt folgende Abfolge:

- Erstberatungsgespräch
- Einreichen einer ersten Unternehmensskizze
- Inhaltliche und betriebswirtschaftliche Beratung zur Ausarbeitung eines detaillierten Unternehmenskonzeptes
- Beratung hinsichtlich der Gesamtfinanzierung
- Vermittlung von Kontakten zu IFD, Agentur für Arbeit u.a.
- Einreichen eines detaillierten Unternehmenskonzeptes einschließlich betriebswirtschaftlicher Ausarbeitungen
- Hilfestellung bei der Beantragung weiterer Fördermittel (Aktion Mensch, Stiftung Wohlfahrtspflege u.a.)
- Betriebswirtschaftliche Stellungnahme durch die Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte gGmbH (FAF gGmbH)
- Beschlussvorschlag des LVR-Inklusionsamtes

Inklusionsbetriebe sind Wirtschaftsunternehmen, die ihre Entscheidungen aufgrund wirtschaftlicher Rahmenbedingungen und der jeweiligen Marktsituation treffen. Daher können von Seiten des LVR-Inklusionsamtes Faktoren wie Standort und Größe des Unternehmens, Betriebsbeginn, Anteil bestimmter Zielgruppen an der Gesamtbelegschaft etc. nicht vorgegeben oder maßgeblich beeinflusst werden.

Im Beratungs- und Antragsverfahren werden die inhaltlichen und betriebswirtschaftlichen Rahmenbedingungen geprüft und bewertet. Werden diese Bedingungen von den Antragstellenden erfüllt, liegen alle weiteren unternehmerischen Entscheidungen, wie z.B. die Personalauswahl, alleine in der Verantwortung der Unternehmen.

Alle Inklusionsbetriebe, für die dem zuständigen Fachausschuss seitens des LVR-Inklusionsamtes ein positiver Beschlussvorschlag vorgelegt wird, erfüllen die in den Empfehlungen der BIH und den Förderrichtlinien des LVR-Inklusionsamtes vorgegebenen Bedingungen. Es ist jedoch anzumerken, dass insbesondere bei Unternehmensgründungen sowohl Chancen als auch Risiken bestehen. Diese werden im Rahmen des Antragsverfahrens sorgfältig abgewogen, ein sicherer wirtschaftlicher Erfolg eines Inklusionsbetriebes kann jedoch in keinem Fall garantiert werden.

2. Die Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX

Inklusionsbetriebe beschäftigen auf 30 % bis 50 % ihrer Arbeitsplätze Menschen mit Behinderung, die aufgrund von Art und Schwere der Behinderung, aufgrund von Langzeitarbeitslosigkeit oder weiteren vermittlungshemmenden Umständen (z.B. Alter, mangelnde Qualifikation) und trotz Ausschöpfens aller Fördermöglichkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt besonders benachteiligt sind. Zum Ausgleich der sich daraus ergebenden Nachteile können Inklusionsbetriebe aus Mitteln der Ausgleichsabgabe Leistungen für erforderliche Investitionen, besonderen Aufwand sowie betriebswirtschaftliche Beratung erhalten. Eine Förderung von Gründungsvorhaben ist möglich, wenn mindestens drei Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe des § 215 SGB IX neu geschaffen werden. Die Förderung von Erweiterungsvorhaben bestehender Inklusionsbetriebe orientiert sich am betrieblichen Bedarf und ist ab der Neuschaffung eines einzelnen Arbeitsplatzes möglich. Als Arbeitsplatz gelten in Inklusionsbetrieben gem. § 185 Abs. 2 Satz 3 SGB IX Stellen, auf denen Personen mit einem Stundenumfang von mindestens 12 Stunden beschäftigt werden.

Auf die gesetzlich definierte Quote von 30 % bis 50 % wird auch die Anzahl der psychisch kranken beschäftigten Menschen angerechnet, die behindert oder von Behinderung bedroht sind und deren Teilhabe auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aufgrund von Art und Schwere der Behinderung oder wegen sonstiger Umstände auf besondere Schwierigkeiten stößt. Die Finanzierung von Leistungen für diesen Personenkreis der psychisch kranken Menschen ohne eine anerkannte Schwerbehinderung erfolgt nicht durch das LVR-Inklusionsamt, sondern durch den zuständigen Rehabilitationsträger.

2.1. Regelförderung durch das LVR-Inklusionsamt

2.1.1. Zuschüsse zu Investitionskosten

Investitionshilfen für Inklusionsbetriebe sind möglich für Aufbau, Erweiterung, Modernisierung und Ausstattung. Gefördert werden können bspw. Anschaffungen von Maschinen, Gerätschaften oder Büroausstattung sowie Bau- und Sachinvestitionen, die dem Aufbau bzw. der Erweiterung des Inklusionsbetriebes dienen. Nicht förderfähig sind bspw. Grunderwerbskosten, Miet- und Projektvorlaufkosten sowie reine Ersatzbeschaffungen.

Als Zuwendungsart für Investitionshilfen kommen Zuschüsse, Darlehen und Zinszuschüsse zur Verbilligung von Fremdmitteln in Betracht. Art und Höhe der Förderung richtet sich nach den Umständen des einzelnen Inklusionsbetriebes. Berücksichtigt werden bei der Bewertung des Einzelfalls insbesondere der Anteil von Menschen mit Behinderung an der Gesamtbeschäftigtenzahl, die wirtschaftliche Situation des Projektträgers, die Gesamtinvestitionssumme, der Finanzierungsplan sowie branchenbezogene Kriterien.

Grundsätzlich sind maximal 80 % der Gesamtinvestition förderfähig, 20 % der investiven Kosten sind zwingend als Eigenanteil zu erbringen. Es gelten folgende Richtwerte:

- pro neu geschaffenem Arbeitsplatz für einen Menschen der Zielgruppe des § 215 SGB IX können 80 % der notwendigen Kosten, höchstens aber 20.000 €, als Zuschuss gezahlt werden.
- zur Sicherung eines bestehenden Arbeitsplatzes eines Menschen der Zielgruppe des § 215 SGB IX können im Einzelfall, z.B. bei Standortschließungen, 80 % der notwendigen Kosten, höchstens aber 15.000 € als Zuschuss

gezahlt werden, wenn der Arbeitsplatz damit an anderer Stelle im Unternehmen erhalten werden kann.

Die genannten Beträge sind Richtwerte, die Höhe wird projektbezogen festgelegt. Zuschüsse und Darlehen müssen gegenüber dem LVR-Inklusionsamt durch Stellung einer Sicherheit für den Zeitraum der Bindungsfrist abgesichert werden. Die Bindungsfrist für die Besetzung eines Arbeitsplatzes umfasst bei Bewilligung des maximalen Investitionszuschusses einen Zeitraum von fünf Jahren. Als Sicherheit kommen bspw. eine Bank- oder Gesellschafterbürgschaft sowie eine Grundschuldeintragung in Frage, die Kombination verschiedener Sicherheiten ist möglich.

Leasing von Ausstattungsgegenständen kann im Rahmen der festgelegten Zuschusshöhe gefördert werden, in diesem Fall entfällt die Stellung von Sicherheiten.

2.1.2. Laufende Zuschüsse als Nachteilsausgleiche

Inklusionsbetriebe erhalten für die Beschäftigung eines besonders hohen Anteils von Menschen mit Behinderung an der Gesamtbelegschaft laufende Zuschüsse als Nachteilsausgleiche. Diese Leistungen werden in pauschalierter Form erbracht, für ein Kalenderjahr festgelegt und in der Regel vierteljährlich ausgezahlt. Die laufenden Förderungen gelten auch für Auszubildende.

Arbeitsverhältnisse, die gem. § 16 e oder § 16 i SGB II (Teilhabechancengesetz) gefördert werden und nur eingeschränkt sozialversicherungspflichtig sind, werden nicht zusätzlich aus Mitteln der Ausgleichsabgabe bezuschusst.

2.1.2.1 Abgeltung des besonderen Aufwands

Nach § 217 SGB IX können Inklusionsbetriebe finanzielle Mittel für den so genannten besonderen Aufwand erhalten. Hierbei handelt es sich um einen über die typischen Kosten branchen- und größengleicher Unternehmen hinausgehenden Aufwand, der auf die Beschäftigung besonders betroffener Menschen mit Behinderung sowie auf die Verfolgung qualifizierender und rehabilitativer Ziele zurückzuführen ist und der die Wettbewerbsfähigkeit des Inklusionsbetriebes im Vergleich mit anderen Unternehmen beeinträchtigen kann. Hierzu zählen insbesondere:

- eine überdurchschnittlich aufwendige arbeitsbegleitende Betreuung,
- eine zeitweise oder dauerhafte psychosoziale Betreuung am Arbeitsplatz,
- das Vorhalten behinderungsgerechter Betriebsstrukturen und -prozesse.

Die Abgeltung des besonderen Aufwandes erfolgt mittels einer Pauschale pro beschäftigter Person der Zielgruppe in Höhe von 300,- € pro Monat (ab dem 01.01.2023; zuvor 210,- € pro Monat).

2.1.2.2 Beschäftigungssicherungszuschuss gem. § 27 SchwbAV

Bei den beschäftigten Menschen der Zielgruppe des § 215 Abs. 2 SGB IX wird unterstellt, dass deren Arbeitsleistung dauerhaft unterhalb der Normalleistung eines Menschen ohne Schwerbehinderung liegt. Zum Ausgleich erhalten Inklusionsbetriebe für Personen der Zielgruppe eine entsprechende Pauschale in Höhe von 30 % des Arbeitnehmerbruttogehaltes (AN-Brutto) nach vorherigem Abzug von Lohnkostenzuschüssen Dritter (sog. bereinigtes AN-Brutto).

2.2. Weitere Fördermöglichkeiten für Inklusionsbetriebe

2.2.1. Landesprogramm „Integration Unternehmen!“

Das Landesprogramm „Integration Unternehmen!“ wurde im Jahr 2011 als Regelförderinstrument implementiert. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW beabsichtigt, dauerhaft Mittel in Höhe von jährlich 2,5 Mio. € für investive Zuschüsse zur Neuschaffung von 250 Arbeitsplätzen für Menschen mit einer Schwerbehinderung in Inklusionsbetrieben in NRW zur Verfügung zu stellen. Die Aufteilung der Mittel erfolgt jeweils hälftig auf die beiden Landesteile.

2.2.2. Eingliederungszuschüsse nach den SGB II, III und IX

Inklusionsbetriebe können, wie jeder andere Arbeitgeber auch, für Personen, die sozialversicherungspflichtig eingestellt werden, Leistungen der Arbeitsförderung oder zur beruflichen Teilhabe erhalten. Diese so genannten Eingliederungszuschüsse werden personenabhängig, je nach Vorliegen der individuellen Anspruchsvoraussetzungen und nach Lage des Einzelfalls, gewährt. Deshalb sind sowohl Höhe als auch Bewilligungsdauer vorab nicht kalkulierbar. Gesetzliche Grundlagen dieser Eingliederungszuschüsse sind §§ 16 Abs. 1 SGB II, 217 bis 222, 235 a SGB III und 50 SGB IX.

Förderungen nach § 16 e und § 16 i SGB II (Job Perspektive) sind auch für Inklusionsbetriebe möglich, wenn die einzustellenden Personen die persönlichen Fördervoraussetzungen erfüllen. Zielgruppe sind langzeitarbeitslose Personen mit oder ohne Schwerbehinderung und weiteren Vermittlungshemmnissen.

2.2.3. LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion

Ein wichtiges Ziel der Förderung von Inklusionsbetrieben ist auch die Integration von Werkstattbeschäftigten sowie die Vermittlung von Schulabgänger*innen mit Behinderung in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis als Alternative zu einer Werkstattaufnahme.

An diese Zielgruppen richtet sich auch das LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion als ein gemeinsames Programm der LVR-Fachbereiche Inklusionsamt und Sozialhilfe. Es beinhaltet sowohl die gesetzlichen Leistungen gem. §§ 61, 61a SGB IX der Eingliederungshilfe als auch freiwillige Leistungen der Ausgleichsabgabe.

2.2.3.1 Teil I: Allgemeine Budgetleistungen

Mit diesem Programmteil werden Personen, die aus dem Arbeitsbereich einer WfbM oder eines anderen Leistungsanbieters auf einen Arbeits- oder Ausbildungsplatz auf den allgemeinen Arbeitsmarkt wechseln sowie deren Arbeitgeber unterstützt. Gleiches gilt für Schulabgänger*innen mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, bei denen eine wesentliche Behinderung sowie eine Schwerbehinderung vorliegen, als Alternative zu einer unmittelbar bevorstehenden WfbM-Aufnahme.

Höhe und Dauer des Arbeitgeberzuschusses werden für alle Arbeitgeber, auch für Inklusionsbetriebe, vom Träger der Eingliederungshilfe im Gesamtplanverfahren festgestellt und beschieden. Für Schülerinnen und Schüler erfolgt die Festlegung der Höhe und Dauer des Zuschusses durch das LVR-Inklusionsamt. Zum Ausgleich des Aufwands für Anleitung und Begleitung erhalten Inklusionsbetriebe auch für die genannten Personengruppen eine Pauschale zum besonderen Aufwand gem. § 217 Abs. 1 SGB IX (vgl. Ziff. 2.1.2.1.).

2.2.3.2 Teil II: Besondere Budgetleistungen

Leistungen nach Teil II können Arbeitgeber sowie besonders betroffene schwerbehinderte oder ihnen gleichgestellte Personen zur Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt erhalten.

Als Förderinstrumente, die auch für Inklusionsbetriebe zugänglich sind, stehen Einstellungs- und Ausbildungsprämien sowie am individuellen Unterstützungsbedarf ausgerichtete Budgetleistungen zur Hinführung einer Person auf ein konkretes Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis zur Verfügung. Zudem können bei Vorliegen der in §§ 26 a und b SchwbAV normierten Voraussetzungen Prämien und Zuschüsse zur betrieblichen Ausbildung von schwerbehinderten oder ihnen gleichgestellten Personen beantragt werden.

2.3. Stiftungsmittel

Inklusionsbetriebe können Fördermittel freier Stiftungen oder Organisationen erhalten, sofern die jeweiligen Fördervoraussetzungen, bspw. der steuerrechtlich anerkannte Status der Gemeinnützigkeit oder die Zugehörigkeit zu einem Spitzenverband der Wohlfahrtspflege, erfüllt werden. Bei der Finanzierung von Inklusionsbetrieben im Rheinland sind häufig weitere Fördermittelgeber beteiligt, dies sind insbesondere die Stiftung Wohlfahrtspflege NRW, Aktion Mensch e.V. sowie die Kämpgen-Stiftung.

3. Berechnung der Zuschüsse für die einzelnen Inklusionsbetriebe

Die Berechnung der investiven Zuschüsse für neue Inklusionsbetriebe bzw. für Erweiterungsvorhaben bestehender Inklusionsbetriebe wird in der Regel auf Basis der Antragsunterlagen vorgenommen, der Technische Beratungsdienst des LVR-Inklusionsamtes wird bereits im Rahmen der Antragstellung beteiligt. Die Auszahlung der Investitionskostenzuschüsse erfolgt nach Stellung einer Sicherheit sowie im Regelfall nach Vorlage von Originalrechnung und Zahlungsnachweis.

Die Berechnung der laufenden Leistungen für Inklusionsbetriebe erfolgt im Sinne haushaltsplanerischer Vorsicht ohne Berücksichtigung von Zuschüssen Dritter. Zum Zeitpunkt der Entscheidung über eine Förderung durch das LVR-Inklusionsamt können die personenbezogenen Leistungen noch nicht beantragt werden, da die einzustellenden Personen erst zu einem späteren Zeitpunkt benannt werden können. Inklusionsbetriebe sind jedoch verpflichtet, für alle einzustellenden Personen entsprechende Leistungen bei vorrangigen Kostenträgern zu beantragen. Diese Leistungen reduzieren die Zuschüsse des LVR-Inklusionsamtes aus Mitteln der Ausgleichsabgabe entsprechend.

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse erfolgt anhand eines zu erwartenden, am jeweiligen Branchentarif orientierten Arbeitnehmerbruttogehaltes mit einer jährlichen Steigerung von 2 %. Die Höhe der tatsächlichen Zuschüsse richtet sich jedoch nach den tatsächlichen Lohnkosten und den tatsächlichen Beschäftigungszeiten innerhalb eines Kalenderjahres.

4. Vergabe öffentlicher Aufträge

Mit in Kraft treten des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) am 01.01.2018 können gem. § 224 SGB IX Aufträge der öffentlichen Hand, die von Inklusionsbetrieben ausgeführt werden können, diesen bevorzugt angeboten werden. Dies galt bis zu diesem Zeitpunkt nur für Werkstätten für behinderte Menschen.